

HSD NR. 983

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

18.11.2024
Nummer 983

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transforming Digitality“ (MaPO TRADY) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 18.11.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transforming Digitality“ (MaPO TRADY) vom 18.03.2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 771), geändert durch Satzung vom 19.10.2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 800) und Satzung vom 22.08.2023 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 898), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 30 wie folgt gefasst:
„§ 30 Diploma Supplement und ECTS-Einstufungstabelle“
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zugang zum Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber erlangen, die über die erforderliche Eignung verfügen, aber zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses über kein die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 bescheinigendes Zeugnis verfügen. Die Eignung wird anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt, sofern zu einem erfolgreichen Studienabschluss höchstens 30 Creditpoints fehlen. Die noch ausstehenden Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des Semesters erbracht werden, in welches der Bewerbungszeitraum fällt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 ist spätestens bis zum 31.05. des Jahres der Studienaufnahme zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.“

3. § 12 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Über Ausnahmen entscheiden auf Antrag der zu Prüfenden die Prüfenden.“
4. § 13 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von Art und Schwere insbesondere durch die Verlegung des Prüfungstermins, die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Änderung der Prüfungsform und/oder die Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen auszugleichen.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Problemlösungen“ die Wörter „und der guten wissenschaftlichen Praxis“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Jedes Modul wird mit einer oder mehreren Prüfungsleistungen in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung werden den zu Prüfenden die in den Modulen zugewiesenen Creditpoints, wenn notwendig anteilig bezogen auf die Einzelprüfung, im Prüfungsregister gutgeschrieben.“
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „und Umfang“ durch ein Komma und die Wörter „Umfang sowie nicht zulässige Hilfsmittel“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„Ort und Zeit der Prüfung werden von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden in geeigneter Form grundsätzlich zu Beginn der nach Absatz 2 zugeordneten Lehrveranstaltung mitgeteilt (im ersten Termin eines Block- oder Langzeitseminars).“
6. § 22 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„In Bezug auf die besondere Prüfungsleistung haben die zu Prüfenden schriftlich zu versichern, dass sie die besondere Prüfungsleistung oder den gemäß Absatz 1 Satz 3 gekennzeichneten Teil der besonderen Prüfungsleistung selbstständig angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel, hierzu gehören auch auf künstlicher Intelligenz (KI) basierende text- oder sonstige inhaltsgenerierende Hilfsmittel (z.B. ChatGPT), benutzt haben.“
7. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Master-Thesis ist fristgemäß in der von den Prüfenden gewünschten Form sowie in einem gängigen Dateiformat (PDF), das auch das Kopieren und Drucken des Textes erlaubt, auf einem mobilen Datenträger beim Prüfungsausschuss abzugeben. Die Form der Abgabe (gedruckt und/oder elektronische Fassung) ist von den Prüfenden im Anmeldeformular oder auf ihrer Personenseite bekannt zu machen oder mittels E-Mail an die zu Prüfenden mitzuteilen. Dabei ist von den Prüfenden auch klarzustellen, welche Fassung maßgebliche Grundlage für die Bewertung ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hilfsmittel“ ein Komma und die Wörter „hierzu gehören auch auf künstlicher Intelligenz (KI) basierende text- oder sonstige inhaltsgenerierende Hilfsmittel (z.B. ChatGPT),“ eingefügt.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bewertungskriterien für die Bewertung einer Prüfungsleistung sollen frühzeitig, also zu Beginn einer modulzugehörigen Lehrveranstaltung bzw. zu Beginn der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (Thesis) in geeigneter Form mitgeteilt werden.“
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30 – DIPLOMA SUPPLEMENT UND ECTS-EINSTUFUNGSTABELLE“

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Als weitere Zeugnisergänzung wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß der Ordnung zur Erstellung und Ausgabe der ECTS-Einstufungstabelle an der Hochschule Düsseldorf vom 05.04.2023 in der aktuell gültigen Fassung ausgegeben.“

10. In Anlage 2 wird die Tabelle zu dem Modul MDPR durch folgende Tabelle ersetzt:

| Lehrveranstaltungen | SWS | Kontaktzeit | Selbststudium | Prüfung | Credit-points |
|---|------------|--------------------|----------------------|----------------------------------|----------------------|
| Lehrangebot, das aus einem achtstündigen Seminar mit einer Prüfung (MDPR. 1/2 mit 10 CP) oder einer Kombination aus zwei vierstündigen Seminaren mit je einer Prüfung (MDPR. 1 mit 5 CP und MDP.2 mit 5 CP) bestehen kann | 8 | 104 h | 156 h | (MDPR.1 und MDP.2) oder MDP. 1/2 | 10 CP |
| oder | | | | | |
| Lehrangebot, das aus einem vierstündigen Seminar mit einer Prüfung (MDPR. 1/2 mit 10 CP) besteht | 4 | 52 h | 208 h | MDPR. 1/2 | 10 CP |

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses, den die am Studiengang beteiligten Fachbereiche auf der Grundlage des Statuts über die gemeinsame Durchführung des Studiengangs bilden, vom 16.09.2024 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 31.10.2024.

Düsseldorf, den 18.11.2024

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Irene Dittrich

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.